

Richtlinie für die Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen und für Ausgründungen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

– Stand: Juli 2022 –

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist eine bildungswissenschaftliche Hochschule universitären Profils. Sie befindet sich in einer herausgehobenen Position im Bildungssektor der Metropolregion Rhein-Neckar und gilt als hochspezialisierte Ausbildungsstätte für Bildungsexpert:innen. Die Hochschule legt hohen Wert auf in Anwendungsfeldern anschlussfähige Forschung. Daher sollen Forschungsvorhaben intensiviert werden, die einen engen Praxisbezug haben. Durch die Unterstützung von praxisnaher Forschung nimmt die Pädagogische Hochschule Heidelberg ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr und erkennt in den Bedarfen von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur die Potenziale für innovative Bildungsprojekte, wie sie es auch in ihrer Transferstrategie formuliert hat. Für Hochschul-Absolvent:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen stellt die unternehmerische Tätigkeit in einem Spin-off- oder Startup-Unternehmen zudem einen alternativen Karriereweg dar. Aus diesen Gründen unterstützt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die Gründung von Spin-off- und Startup-Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Mit dem Transferzentrum bietet die Pädagogische Hochschule Heidelberg Gründungsprojekten inhaltliche und räumliche Förderung.

Die vorliegende Richtlinie gibt in diesem Zusammenhang die Rahmenbedingungen für den Umgang der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit Forschungsergebnissen und Ausgründungen sowie deren Verwertung in Transferprozessen vor.

1. Erfindungen

Was ist eine Erfindung?

Eine Erfindung ist die Anwendung technischer und nicht-technischer Mittel in einer bisher nicht dagewesenen Konstellation. Es muss für eine Erfindung ein Handeln vorliegen, das einer gewissen Gesetz- und Regelmäßigkeit unterliegt und somit eine Wiederholbarkeit gewährleistet (planmäßiges Handeln). Weiter muss das Handeln unmittelbar an einem bestimmten Erfolg ausgerichtet sein und so zu einem definierten Ziel führen.¹ Eine Erfindung ist patentierbar, wenn sie neuartig ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.²

¹ In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (BGH), (2015), BGHZ 52, 74 - Rote Taube, BGHZ 67, 22, 26 - Dispositionsprogramm, BGH GRUR 80, 849, 850 - Antiblockiersystem, BGH GRUR 81, 39 - Walzstabelle, BGH CR 86, 325, 327 - Flugkostenminimierung

² In Anlehnung an Forschungszentrum Jülich, (2021, Dezember). *Was ist eine Erfindung?* https://www.fz-juelich.de/ue/DE/Leistungen/Innovations_Wissenschaftsmanagement_UE-I/faq/_node.html

Wem gehört eine Erfindung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg?

Erfindungen von Beschäftigten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit gemacht wurden, sind Dienstervfindungen.³ Dienstervfindungen sind von den Mitarbeitenden (Erfinder:innen) bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu melden. Erfindungen werden von der PHHD grundsätzlich in Anspruch genommen, wenn sie nicht ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem:der Erfinder:in freigegeben werden.⁴ Die Hochschule stimmt die Inanspruchnahme mit weiteren Beteiligten wie z.B. dem:der Projektleiter:in oder dem:der Professor:in ab. Anstelle der Inanspruchnahme der Dienstervfindung kann die Pädagogische Hochschule Heidelberg auch eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Dienstervfindung in Anspruch nehmen, wenn dies vorher vereinbart worden ist. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden.⁵

Wurde eine Erfindung außerhalb der dienstlichen Tätigkeit gemacht und ist ohne die Nutzung von Ressourcen oder Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule Heidelberg entstanden, ist diese als freie Erfindung einzuordnen.⁶ Freie Erfindungen gehören dem:der Erfinder:in und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Sollte Unklarheit über die Einordnung einer Erfindung als freie Erfindung oder Dienstervfindung bestehen, ist eine Meldung und Einschätzung durch das in Kapitel 3 (Entscheidung über die Inanspruchnahme) genannte Komitee vorzunehmen.

Erfindungen, die von nicht angestellten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg entwickelt werden, z.B. im Rahmen von Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten, gehören den Studierenden und sind als freie Erfindungen einzuordnen. Sollten Beschäftigte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg maßgeblich Einfluss bei der Erstellung der Arbeit haben, sind diese Beschäftigten Miterfinder:innen und haben diese Dienstervfindung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu melden; nimmt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die Erfindung in Anspruch, steht ihr Miteigentum an der Erfindung zu. Studierende können ihre Rechte an Erfindungen an die Pädagogische Hochschule Heidelberg abtreten.

2. Meldung von Erfindungen

Erfindungen müssen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg von dem:den Erfinder:innen so schnell wie möglich gemeldet werden.⁷ Die Mitteilungspflicht gilt auch für die freien Erfindungen.⁸

Die Meldung hat an transfer@ph-heidelberg.de zu erfolgen. Sie hat die Namen und Kontaktdaten aller beteiligten Erfinder:innen, eine kurze Beschreibung des Vorhabens und den aktuellen Stand der Erfindung zu beinhalten. Sind mehrere Beschäftigte an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, so kann die Meldung gemeinsam abgegeben werden. Die Pädagogische Hochschule

³ Siehe § 4 ArbNErfG (Gesetz über Arbeitnehmererfindungen)

⁴ Siehe § 6 ArbNErfG

⁵ Siehe § 40 Ziffer 1 ArbNErfG

⁶ Siehe § 4 Ziffer 3 ArbNErfG

⁷ Siehe § 5 ArbNErfG

⁸ Siehe § 18 ArbNErfG

Heidelberg hat den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem:der Erfinder:innen unverzüglich in Textform zu bestätigen.⁹

Der:die Erfinder:in ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner:ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu veröffentlichen, wenn er:sie dies der Pädagogischen Hochschule Heidelberg rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat.¹⁰ Lehnt ein:e Erfinder:in aufgrund seiner:ihrer Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner:ihrer Diensterfindung ab, so ist er:sie nicht verpflichtet, die Erfindung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu melden. Will der:die Erfinder:in seine:ihre Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren (oder veröffentlichen), so hat er:sie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Erfindung unverzüglich zu melden.

3. Entscheidung über die Inanspruchnahme von Erfindungen

Die Einordnung und Bewertung der Erfindung erfolgt nach der Erläuterung des Vorhabens durch ein Komitee, bestehend aus zwei Mitgliedern der Hochschulleitung (verpflichtend muss mindestens eine Person der Hochschulleitung anwesend sein), einem Mitglied der Haushaltabteilung, sowie einem Mitglied des Transferzentrums. Das Komitee kann zusätzliche Expert:innen hinzuziehen. Zur Bewertung der Erfindung wird die Inanspruchnahme von Hochschul-Ressourcen, die wirtschaftliche Erfolgsaussicht sowie die Erhöhung der Strahlkraft der Hochschule als Kriterien herangezogen.

Die mögliche Freigabe obliegt dem o.g. Komitee. Mögliche Gründe für eine Freigabe sind geringe wirtschaftliche Verwertungsaussichten, unverhältnismäßige Kosten für die Markteinführung der Erfindung oder geringe Erfolgsaussichten der Erfindung. Entscheidet sich die Pädagogische Hochschule Heidelberg, die Erfindung in Anspruch zu nehmen, so nimmt die Hochschule – sofern möglich – eine Patentanmeldung in Zusammenarbeit mit einer Patent-Verwertungs-Agentur vor. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trägt in diesem Fall die Patentierungskosten inkl. der Gebühren für die patentanwaltlichen Tätigkeiten und nimmt hierzu ggf. öffentliche Fördermittel in Anspruch.

Für den Fall, dass die Pädagogische Hochschule Heidelberg die angezeigte Erfindung nicht zum Patent anmelden oder in sonstiger Weise verwerten will, wird diese unverzüglich für den:die Erfinder:in frei gegeben.

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg behält sich vor, das interne Verfahren der Freigabe oder Inanspruchnahme einer Erfindung anzupassen.

4. Urheberrechtlich geschützte Werke

Die Urheberrechte an Werken, die im Rahmen einer Beschäftigung geschaffen wurden (Lehrbücher, wissenschaftliche Publikationen usw.), bleiben beim:bei der Urheber:in. Eine Auflistung der vom Urheberrechtsgesetz geschützten Werken kann dem UrhG § 2 entnommen werden.¹¹ Eine

⁹ Siehe § 5 Ziffer 2 ArbNErfG

¹⁰ Siehe § 42 Ziffer 1 ArbNErfG

¹¹ Siehe § 2 UrhG

vertragliche Übertragung der Verwertungsrechte von urheberrechtlich geschützten Werken an die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist möglich. Das Urheberrecht schützt dabei nicht die Funktionalität einer Erfindung, sondern kreative und intellektuelle Werke bzw. das Format, in dem die Erfindung verfasst ist, bspw. im Fall von Software den Programmcode. Dagegen sind Patentrechte ein staatlicher Monopolschutz auf wirtschaftlich verwertbare Erfindungen.¹²

Für Computerprogramme (z.B. Software und Apps), die im Rahmen einer Anstellung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg geschaffen wurden, ist ausschließlich die Pädagogische Hochschule Heidelberg zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt¹³. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg entscheidet im Einzelfall über die Verwendungs- und Verwertungsrechte.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstehen, muss vertraglich zwischen den beteiligten Urheber:innen, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und dem Drittmittelgeber geregelt werden, wem (Pädagogische Hochschule Heidelberg, Drittmittelgeber) welche Nutzungsrechte zur Verwertung eingeräumt werden.

5. Verwertung

Die Verwertung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann grundsätzlich erfolgen durch Lizenzierung, Verkauf oder Ausgründung. Einnahmen aus Dienstleistungen werden vorrangig zur Eintragung, Patentierung oder Verwertungsvorbereitung genutzt. Nimmt die PH die Erfindung in Anspruch, dann erhalten die Dienstleistungserfinder:innen von den Einnahmen aus der Verwertung gemäß den gesetzlichen Vorgaben¹⁴ zusammen einen Anteil von 30%. Die restliche Vergütung wird wie folgt verteilt:

An die:den Projektleiter:in der Hochschule fließen	40%
In die Forschungsinfrastruktur/zentrale Forschungsförderung fließen	10%
An die Hochschule fließen	50%

6. Formen von Ausgründungen

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg unterstützt die Ausgründung aus der Hochschule und damit die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen in der Region.

Die Ausgründung aus der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann folgende Formen annehmen:

1. **Spin-off-Unternehmen** der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind rechtlich eigenständige Unternehmen, die mit dem Ziel gegründet werden, in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entwickeltes geistiges Eigentum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wirtschaftlich umzusetzen.

¹² IHK Regensburg, Gewerbliche Schutzrechte im Überblick, <https://www.ihk.de/regensburg/hauptnavigation/fachthemen/recht/wirtschafts-und-gewerberecht/gewerbliche-schutzrechte/gewerbliche-schutzrechte2-1465860>

¹³ Siehe § 69b UrhG

¹⁴ Siehe § 42 Ziffer 4 ArbNErfG

2. **Startup-Unternehmen** der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind rechtlich eigenständige Unternehmen, die von Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (mit-)gegründet werden, jedoch kein in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entwickeltes geschütztes geistiges Eigentum der Hochschule verwenden.
3. **Studentische Initiativen** der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind eine nicht rechtsverbindliche Organisationsform mit studentischem Hintergrund der Mitglieder.
4. Eine **nebenberufliche Selbstständigkeit** oder Nebenerwerbsselbstständigkeit liegt vor, wenn zusätzlich zum Hauptberuf an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eine weitere selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bei dem Nebengewerbe kann es sich auch um eine freiberufliche Tätigkeit handeln.

7. Meldung und Genehmigung von Ausgründungen

Gründungsaktivitäten sind bereits in einer frühen Planungsphase an transfer@ph-heidelberg.de zu melden. Wenn für die Ausgründung geistiges oder materielles Eigentum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verwendet werden soll, hat eine Genehmigung der Ausgründung und der konkreten Verwendung des Eigentums durch das Rektorat auf Empfehlung des o.g. Komitees zu erfolgen. Ebenso muss eine mögliche Beteiligung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg an einer Gründung mit dem Rektorat abgestimmt werden; dabei sind 13a und 20 LHG zu beachten. Unterstützung bei der Ausgründung erhalten die Erfinder:innen durch die Gründungs- und Innovationsberatung am Transferzentrum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Verwendung von amtlichen Hochschulemblemen, um der eigenen Nebentätigkeit einen quasi-amtlichen Anstrich zu geben, ist unzulässig. Für die Geschäftspartner:innen muss in jedem Fall unzweifelhaft klar sein, ob der:die Erfinder:in in seiner amtlichen Funktion oder in Ausübung einer privaten Nebentätigkeit oder Ausgründung handelt. Dienstliche Tätigkeiten und private Nebentätigkeiten sind nach außen hin deutlich voneinander abzugrenzen. Es ist nicht zulässig, ohne Einwilligung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Adresse derselben als Firmenanschrift zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

- 1) Die Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Die Richtlinie bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.